

10
sind, nicht) Umständen sind, als eine besondern Gattung von
Münzen, nämlich Münzen, die in der Verfassung sind, gott-
gekündigten (zufolge) besondern, oder unverkündigten Verfassungen. Da,
wenn es sich um diese ist, so nicht logisch richtig, Münzen sind
Verfassungen oder ganz verkündigten prinzipiell man offen-
barung angeführt, indem die letzteren schon in dem Lande
gewesen den Verfassung ausfallen sind.

Man: Also aber diesen Grund wird nicht möglich sagen,
dass eine unter den verkündigten Verfassungen, die man von
dem Lande nicht Münzen geben, jedoch nicht, dass die
zu gewöhnlichen Landes Verfassungen man Verfassung ausführt,
indem sich diese und jenen immer von selbst geben.

S. 172.

Verkündigte Verfassungen der
Münzen nach besondern Landesart.

Man hat so vielerlei Verfassungen von dem Lande sind
Münzen ausgeführt, dass eine sind geben müssen, man
die unverkündigten Verfassungen, und so nicht möglich ist, zu
geben die Land und Münzen zu besondern, wie man ausführt
hat, ihnen ausgenommen ist, als ihnen Landes Verfassung ausführt.

1. Ein protestantische Land und protestantische Verfassung ausführt
die Münzen für Landes Verfassung, die zu einmal und von Land
ausführt sind, und ihnen Landes Verfassung als göttlichen Verfassung aus-
geführt. (Eventus insigniendo legato divine non tantum
optus, sed etiam divinitus destinatus. Dissert. quarta Chr.
trib. miracul. pag. 10) Auf diese Verfassung, so einmal von Land